

## Stellungnahme zu den Artikeln im IKSS-Reglement

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1. Zweck und Gegenstand

Das Reglement stellt Vorschriften auf für die gemäss Anlagensystematik unter das Konkordat fallenden Anlagen. Unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Seilbahnverordnung (SebV) werden pro Anlagentyp ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

Es definiert die Verfahrensschritte und Prozesse, die für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Anlagebetreibern erforderlich sind.

#### Kommentar

Der Geltungsbereich von Art. 4, Abs. 4 der Seilbahnverordnung stimmt nicht mit jenem des Konkordats überein. In Art. 4, Abs. 4 der Seilbahnverordnung sind nur einige Anlagen genannt, welche unter das Konkordat fallen. Andere Anlagen unterstehen anderen Gesetzen. Dies betrifft zum Beispiel Schrägaufzüge oder Förderbänder. Der Bezug auf Art. 4 Abs.4 SebV ist somit unvollständig.

Ausserdem ist der Auftraggeber für das vorliegende Reglement das Konkordat. Der Zweck des Reglements hat sich aus unserer Sicht auf die Vorgaben des Konkordats abzustützen.

#### Art. 2 Begriffe

- a) Allgemeine Begriffe sind in Art. 3 SebV erwähnt
- b) Weitere für das IKSS relevante Begriffe:
  - **Förderbänder** sind Transportanlagen, welche im Gelände für die Beförderung von Personen eingesetzt werden.
  - Die **Baubewilligung** ist die baurechtliche Bewilligung nach kantonalen Gesetzgebung.
  - Die **Betriebsbewilligung** ist die Zustimmung der kantonalen Behörde zum Betrieb der Anlage.
  - Die **technische Genehmigung** ist die Zustimmung der Kontrollstelle IKSS zum technischen Dossier einer Anlage.
  - Als **Aufsichtsbehörde** gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffenden Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde.
  - Als **verantwortliche Person** wird der technische Leiter im Sinne der SebV bei kantonalen Anlagen bezeichnet.

#### Kommentar

Es werden nur Begriffe genannt, welche die Seilbahnen betreffen. Warum werden nicht auch Begriffe von anderen Anlagen, welche in den Geltungsbereich des Reglements fallen, behandelt?

Ausserdem: Die Begrifflichkeiten werden im Reglement trotz Definition nicht durchgehend einheitlich angewendet. Ist nun die verantwortliche Person gleichbedeutend mit dem technischen Leiter oder ist der technische Leiter im Teil IV eine andere Person und nach welcher Definition?

Ganz allgemein erstaunt, dass die Begrifflichkeiten als Art. 2 erst nach dem Geltungsbereich geklärt werden.

### Art. 3 Geltungsbereich (Anlagesystematik)

Das Reglement bezieht sich auf folgende Anlagen:

#### Kommentar, allgemein zu diesem Artikel 3

Es fragt sich, warum sich das IKSS hier nicht auf das Konkordat abstützt und stattdessen eigene Kategorien und Zuständigkeiten definiert.

Formulierungen wie «können», «in der Regel» sind verwirrend. Es fragt sich, was damit bezweckt wird. Oder die Frage: Was ist der Sinn eines Reglements, das kein richtiges, sondern am liebsten ein Unverbindlich sein will?

Weitere Fragen, Anmerkungen, Kritik erlauben wir uns unter den einzelnen Punkten zu formulieren.

#### a) Klasse A: Gestützt auf Art. 4 SebV

Skilifte

- Skilifte mit hoher Seilführung
- Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte)

Kleinseilbahnen

- Luftseilbahnen
- Standseilbahnen

andere Seilbahnen, insbesondere

- Werkseilbahnen mit Personentransport (Luft- und Standseilbahnen)
- Seilwinden in Stollen und Rohrleitungen (stationäre und mobile Einrichtungen)

#### Kommentar zu a) Klasse A

Seilwinden sind keine Seilbahnen, es handelt sich dabei um eine Baugruppe. Sind damit vielleicht Windenbahnen gemeint?

#### b) Klasse B: Gestützt auf das Konkordat:

- Förderbänder (Einsatz analog Skilift)
- Schrägaufzüge mit Seil oder Kette angetrieben (schräggeführte Lifte gemäss Art. 2 Konkordat / nicht der europäischen Norm EN-81-22 entsprechend)
- Materialseilbahnen (bei Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen)

#### Kommentar zu b) Klasse B

Will der Kanton wirklich auch die Verantwortung für alle die Materialbahnen übernehmen und sich zusätzliche Arbeit aufladen? Der Besitzer hat doch ein Auge drauf und ein Interesse daran, dass nichts passiert.

**c) Klasse C**

Bei Anlagen die gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern (Art. 7 PBG, Art. 7 VPB) und nicht der Klasse A oder B zugehören kann die Bewilligungsbehörde verfügen, die Anlage unter die Aufsicht der Kontrollstelle IKSS zu stellen. Dazu gehören:

- Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung (AufzV ; SR 930.112)
- Kleinbahnen

Andere Transportanlagen können durch die Gemeinde, den Kanton oder den Bund unter die Aufsicht der Kontrollstelle IKSS gestellt werden. Dazu ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dazu gehören beispielsweise:

- Sommerrodelbahnen
- Wasserskilift
- Bootstransportanlagen

Die Betreiber solcher Anlagen können diese auch freiwillig durch die Kontrollstelle IKSS prüfen lassen.

**Kommentar zu c) Klasse C**

Was ist eine in Art. 3 lit. c aufgeführte Kleinbahn? Kleinbahnen als Begriff oder Kategorie gibt es weder im Seilbahngesetz noch in der Verordnung dazu. Und was ist der Unterschied von einer Kleinbahn zu einer Kleinseilbahn?

Handelt es sich hier vielleicht um die sogenannten «Almbahnen», deren Betrieb mit einer neuen EU-Norm geregelt werden soll? Falls diese neue Kategorie eingeführt wird, so müsste erst das Seilbahngesetz angepasst werden.

Ausserdem, was bezweckt die Kann-Formulierung in der Einleitung zur Klasse C?

**d) Das Konkordat findet in der Regel keine Anwendung für Anlagen wie:**

- Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung, die keine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern
- Aufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung
- Treppenlifte
- Seilkonstruktionen für sportliche Aktivitäten

Die Ordnung nach technischen und funktionalen Kriterien ist in der Kreuztabelle der Anlagesystematik abgebildet. Die unterschiedlichen Anlagen und ihrer Eigenschaften sind in den Anlagenmerkblättern beschrieben.

**Kommentar zu d) Das Konkordat findet in der Regel ....**

Was sind Seilkonstruktionen für sportliche Aktivitäten? Handelt es sich dabei um Brücken? Tyroliennes? Eine Zubringeranlage zu einem Klettersteig?

Welche Anlagenmerkblätter und was für eine Kreuztabelle sind gemeint? Wo findet man diese?

#### Art. 4 Anwendbare Bestimmungen

- a. Für das Baubewilligungsverfahren einer Anlage sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.
- b. Für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse A gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Seilbahngesetzgebung des Bundes:
  - Seilbahngesetzes (SebG)
  - Seilbahnverordnung (SebV)
  - entsprechende BAV Merkblätter und RichtlinienZudem gelten die technischen Vorschriften dieses Reglements, welche in Anwendung von Art. 4 Abs. 4 SebV pro Anlagentyp erlassen worden sind.
- c. Für die technische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse B und C gelten grundsätzlich die anlagespezifischen harmonisierten technischen Normen. Vorbehalten sind die Übergangsbestimmungen von Ziff. 5.

#### Kommentar zu Art. 4

Das vorliegende IKSS-Reglement nennt BAV-Merkblätter und BAV-Richtlinien, denen die Anlagen, welche im Geltungsbereich dieses Reglements liegen, in Zukunft unterstehen sollen. Um welche Merkblätter handelt es sich? Und warum dieser Rückgriff auf BAV-Merkblätter und BAV-Richtlinien? Eine solche Regelung widerspricht doch dem Sinn des Konkordats, welches ja gerade die Unabhängigkeit vom Bundesamt zum Ziel hat. Mit einem Reglement, welches sich auf BAV-Merkblätter und BAV-Richtlinien abstützt, wären die Kleinseilbahnen definitiv den grossen Seilbahnen mit nationalen Konzessionen gleichgestellt. Erneut: Sinn und Zweck des Konkordats ist es gemäss dem Zweckartikel Art. 1, «den Betrieb unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher zu gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen». Der Gesetzgeber, das Parlament hat in der Ratsdebatte diesem Auftrag sehr wohl Rechnung getragen und den Behörden den Auftrag erteilt, das Gesetz im Sinn und Geiste des Konkordats umzusetzen. Dieser Auftrag gilt für das IKSS und nicht die Wünsche und Vorstellungen des BAV.

Die Anwendung von Art. 4 Abs. 4 SebV nicht vollständig und /oder falsch. Das Förderband etwa läuft nach Maschinenrichtlinien und fällt nicht unter das Seilbahngesetz.

Gemäss Absatz c) können technische Normen angepasst werden. Dies widerspricht jedoch der Seilbahnverordnung Art. 4, Ziffer 1 Absatz 4: «Die Kanton können ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen, soweit die Bestimmungen des SebG und der EU-Seilbahnrichtlinie dies zulassen.» Es darf somit nur an jenen technischen Vorschriften geschraubt werden, wo EU-Reglemente und das SebG nicht verletzt werden.

Und was ist mit der Besitzstandsgarantie? Bestehende Anlagen dürfen nach altem Recht betrieben werden und fahren. Hier gelten die EU-Normen nicht. Diese Anlagen sind in diesem Reglement nicht mitgedacht.

#### Art. 5 Übergangsbestimmungen

Für Betrieb und Instandhaltung von bestehenden Schrägaufzügen die nach dem bisherigen Reglement (Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 mit Anpassungen

1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006) erstellt wurden, gelten die technischen Bestimmungen, Teil IV dieses bisherigen Reglements.

In Abweichung oder Ergänzung zum bisherigen Reglement, Teil IV gelten für diese bestehende Schrägaufzüge die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements: Ziff. 13, Ziff. 17, Ziff 18.

#### **Kommentar zu Art. 5**

Die Übergangsbestimmungen nennen keine Übergangsfristen. Ausserdem gelten die Übergangsbestimmungen nur für Schrägaufzüge, und nicht für Seilbahnen oder andere Anlagen, die vom Reglement betroffen sind. Somit wäre das Reglement, würde es denn beschlossen, für alle Anlagen ausser den Schrägaufzügen ab 10. Mai 2017 gültig.

Und weil das Reglement die gesetzliche Besitzstandgarantie nicht anerkennt, so ist zu befürchten, dass ab dem 10. Mai 2017 alle Anlagen ob nach altem oder neuem Recht, dem neuen Reglement unterliegen würden. Die Folge davon wäre, dass per 10. Mai wohl die meisten Anlagen stillstehen würden.

#### **Art. 6 IKSS – Merkblätter**

Die Anwendung der technischen Vorschriften kann im Sinne einer Vollzugshilfe durch Merkblätter präzisiert werden. Diese anwendungsorientierten Merkblätter illustrieren die Vollzugspraxis der Kontrollstelle IKSS.

Die Merkblätter werden durch die Geschäftsleitung IKSS freigegeben.

#### **Kommentar zu Art. 6**

Das IKSS will auch selber Merkblätter erlassen, im Sinn einer Vollzugshilfe. Vollzugshilfen sind hilfreich und im Sinn des Konkordats.

Angesichts der vielen Unklarheiten des Reglements, das hier zur Vernehmlassung vorliegt, ist jedoch zu befürchten, dass eine Flut von Merkblättern die Folge sein wird. Das führt zu einem Dschungel an Vorschriften. Lieber ein etwas umfassenderes Reglement, wie das noch geltende, als viele verschiedene Merkblätter.

Ausserdem fragt sich, was die Merkblätter beinhalten werden. Sollen sie den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt werden? Oder setzt die Geschäftsleitung diese einfach in Kraft? Was erwartet uns Seilbahnbetreiber dann? Dieses Reglement stimmt uns nicht gerade zuversichtlich.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Konferenz am 10. Mai 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 (mit Anpassungen 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006).

#### **Kommentar zur Art. 7**

Siehe auch Art. 5, Übergangsbestimmungen. Das Reglement soll ohne Übergangsbestimmungen und ohne Übergangsfrist in Kraft treten. Da müssten wohl per 10. Mai 2017 die Mehrzahl der Anlagen geschlossen werden.

## Teil II Verfahren

### Art. 8 Baubewilligung

Die zuständige Behörde prüft unter Einbezug der betroffenen Fachstellen das Bauprojekt. Die Aufsichtsbehörde des Kantons zieht dazu die Kontrollstelle IKSS für die technische Prüfung bei.

Der Detaillierungsgrad des technischen Dossiers richtet sich nach der Komplexität der Anlage. Die Inhalte orientieren sich an SebV Anhang 1.

### Art. 9 Technische Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde und die Kontrollstelle IKSS können für das technische Dossier weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen verlangen. Die Inhalte orientieren sich an SebV Anhänge 1 und 3.

Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen bis Baubeginn nachgereicht werden.

Mit der technischen Genehmigung sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei fachgerechter Ausführung und korrekter Inbetriebnahme die Betriebsbewilligung mit der Abnahme der Anlage erteilt werden kann.

#### Kommentar zur Art. 9

Artikel 9 sollte die Anforderungen an ein technisches Dossier verbindlich festlegen. Insbesondere soll, um den Zweck des Konkordats einzuhalten, die Verhältnismässigkeit der Anforderungen geregelt werden.

Für die technischen Dossiers sollen ausserdem SebV Anhang 1 und 3 gelten. Was aber ist mit «weitere Unterlagen» gemeint? Werden hier Unterlagen verlangt, welche es bei BAV-Anlagen nicht braucht?

### Art. 10 Baubeginn

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die baurechtliche Bewilligung und die technische Genehmigung der Anlage erteilt und rechtskräftig geworden sind.

### Art. 11 Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle IKSS zusammen mit der Aufsichtsbehörde. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle IKSS Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde. Die Kontrollstelle IKSS kann, nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, einen provisorischen Betrieb für max. 2 Wochen freigeben.

#### Kommentar zur Art. 11

Kann eine Anlage für zwei Wochen bewilligungsfähig sein, das heisst sicher fahren und dann nicht mehr? Auf welchen Überlegungen beruht diese 2-wöchige Übergangsregelung?

### Art. 12 Betriebsbewilligung

Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig.

Die Betriebsbewilligung setzt eine Abnahme der Anlage durch die Kontrollstelle IKSS mit Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung voraus.

Mit der Betriebsbewilligung wird, gestützt auf das Betriebskonzept und die Auflagen der Kontrollstelle IKSS, insbesondere folgendes festgelegt:

- Anlagenkategorie gemäss Ziff. 17
- Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung

#### **Kommentar zu Art. 12**

Ein sprachliches und juristisches Detail: Eine Betriebsbewilligung stützt sich auf ein Gesetz, das vom Kanton erlassen ist, aber nicht auf ein Betriebskonzept oder auf Auflagen des IKSS.

Die Bedingungen, unter welchen eine Betriebsbewilligung erteilt wird, gehört ausserdem nicht in dieses Reglement des IKSS. Dies wird nach unseren Kenntnissen durch Gesetze geregelt.

#### **Art. 13 Umbauten**

Umbauten an der Seilbahnanlage erfordern eine Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Umbauten erfolgt nach den Kriterien der BAV-Richtlinie 4.

Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich. (Übergangsbestimmungen)

#### **Kommentar zu Art. 13**

Erneut sollen Kleinseilbahnen den Richtlinien des BAV unterstellt werden. Das ist nicht Sinn und Zweck des Konkordats, welches explizit von den BAV-Vorgaben für nationale konzessionäre Anlagen abweichen darf. Die Kantone sollen mit dem IKSS vielmehr eine Richtlinie mit Auflagen erstellen, die verhältnismässig sind und auch umgesetzt werden können.

Ausserdem: Welche Übergangsbestimmungen sind hier gemeint?

#### **Art. 14 Betriebseinstellung**

Wird der Betrieb befristet eingestellt, kann die Betriebsbewilligung sistiert werden.

Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung:

- Zustandsbericht
- Instandhaltungsarbeiten
- Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzeptes

Ist die Anlage länger als 5 Jahre sistiert, erlischt die Betriebsbewilligung und es ist ein neues vollständiges Gesuch um Betriebsbewilligung erforderlich.

#### **Kommentar zu Art. 14**

Jeder Betrieb hat das Recht, seine Anlage zeitweise einzustellen. In vielen Fällen ist dies sogar unumgänglich. Zum Beispiel fahren viele Kleinseilbahnen im Winter nicht. Sie haben deshalb wohl nur eine halbjährliche Betriebsbewilligung. Soll also mit jeder Reaktivierung der Betriebsbewilligung ein Zustandsbericht, etc. vorgelegt werden

müssen? Ein Zustandsbericht, der, wie die aktuelle Praxis der Kontrollstelle des IKSS zeigt, massive finanzielle Aufwendungen zur Folge hat.

Ein anderes Beispiel ist die Rohrbefahrungsanlage der Klasse A. Diese werden zwischen zwei Einsätzen, welche bis zu sechs Jahre auseinander liegen, nicht benutzt, sind somit sistiert, weil für die Rohrbefahrungsanlagen in dieser Zeit keine Gebühren bezahlt werden. Bei jedem Einsatz müsste somit jeweils ein neues Dossier eingereicht werden? Oder aber die Kontrolleure müssten jährlich mit Tauchanzügen die Anlagen prüfen gehen, damit die Anlage kontrolliert und damit nicht bei jedem Gebrauch eine Betriebsbewilligung eingefordert werden muss.

Und welcher tiefere Sinn hat der Konjunktiv in «solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, ...»?

Diese Regelung widerspricht ausserdem ganz einfach der Seilbahnverordnung Art. 38: «Die Bewilligungsbehörde erneuert die Betriebsbewilligung, wenn weder ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht noch ein Widerrufsgrund vorliegt.» Nur weil eine Anlage eine gewisse Zeit sistiert war, kann somit nicht verlangt werden, dass ein neues, vollständiges Gesuch um Betriebsbewilligung eingereicht wird. Die Betriebsbewilligung ist als administrativer Akt zu verstehen und darf nicht an Sicherheitsvorschriften gekoppelt werden. Dies würde zu massiven finanziellen Aufwendungen führen, welche für die Betreiber nicht tragbar sind.

Erneut wird hier die Besitzstandgarantie ignoriert. Seilbahnen, die nach altem Recht erbaut wurden, dürfen nach altem Recht weiter betrieben werden.

Und zu guter Letzt ein juristisches oder sprachliches Detail: Eine Anlage kann nicht sistiert werden, das kann nur die Betriebsbewilligung.

#### **Art. 15 Haftpflichtversicherung**

Der Betreiber hat sich gegen Haftpflicht angemessen zu versichern.

##### **Kommentar zu Art. 15**

Ziffer 1 und 2 des aktuellen Reglements sind in der Betriebsbewilligung enthalten.

Hingegen wird Art. 77, Ziffer 3 des alten Reglements gestrichen. Sie verpflichtete die Versicherer, dem Kanton zu melden, wenn ein Seilbahnbetreiber seine Prämie nicht mehr bezahlt. Ohne diese Meldung bleibt die Versicherung zu ihrer Leistung verpflichtet. Das kann unter Umständen sehr entscheidend sein. Diese Pflicht der Versicherer darf nicht vergessen werden.

Ausserdem ist zu klären, ob via IKSS-Reglement die Versicherer dazu angehalten werden können, die Kosten für die Bergung zu übernehmen. Auch das wäre dann sinnvoll ins Reglement zu übernehmen. Sozusagen als Hinweis an die Seilbahnbesitzer.

#### **Art. 16 Beseitigung von Anlagen**

Verzichtet der Bewilligungsnehmer auf den Betrieb der Anlage oder ist die Betriebsbewilligung erloschen oder aufgehoben, so ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, die Anlage auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde oder die Gemeinde befugt, die Entfernung auf Kosten des letzten Eigentümers zu veranlassen.

##### **Kommentar zu Art. 16**



Warum will das IKSS eine Vorschrift erlassen, welche in der SebV Art. 55 ausreichend geregelt ist? Ausserdem ist fraglich, ob die Gemeinde in der Sache eine Befugnis hat und die Verpflichtung zum Rückbau nicht alleinige Sache des Kantons ist. Warum will das IKSS hier eine von der eidgenössischen Regelung abweichende Vorgabe erlassen?

### Art. 17 Anlagekategorien

Die Seilbahnanlagen werden nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert.

Kleinseilbahn	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.
	1	2	3	4	5	6
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	4	4	8	8
Spuren / Fahrzeuge	1	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2
gewerbemässige Personenbe-	--	--	--	möglich	möglich	möglich
zulässige Fahrgeschwindigkeit	1.5 m/s	2.5 m/s	4.0 m/s	4.0 m/s	5.0 m/s	> 5.0 m/s

Skilifte	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.
	1	2	3	4	5	6
Motorenleistung	< 10 kW	10 - 19 kW	20 - 39 kW	40 - 79 kW	80 - 149 kW	> 149 kW

Schrägaufzüge (Übergangsbestimmungen)	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
Zulässige Personenzahl	2	2 Mit Kabine: 4	8	12	> 12	
Fahrzeug	Sitz oder Plattform	Sitz, Plattform oder Kabine	Kabine	Kabine	Kabine	Kabine
Zulässig Fahrgeschwindigkeit	0.6 m/s	0.8 m/s	1.2 m/s	2.5 m/s	2.5 m/s	2.5 m/s
Gewerbmässige Personenbeförderung	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Zwischenstationen	Nicht zulässig	Mit Sitz oder Plattform zulässig mit Kabine nicht zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig

Seilbahnen mit einer Kapazität von mehr als 8 Personen ohne gewerbemässige Personenbeförderung werden je nach Grösse und Bedeutung den Kategorien 4, 5 oder 6 zugeordnet.

Anlagen mit zeitlich beschränktem Betrieb (temporäre Nutzung <5 Tage/Jahr oder <10 Betriebsstunden/Jahr) können auf Antrag einer tieferen Kategorie zugeordnet werden.

Anlagen mit besonderen technischen Ansprüchen können einer höheren Kategorie zugeordnet werden. Dazu zählen insbesondere Skilifte mit Sommerbetrieb.

Die Zuteilung der Kategorie erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kontrollstelle IKSS.

#### Kommentar zu Art. 17

Seilbahnen mit einer Kapazität von mehr als 8 Personen ohne gewerbsmässige Personenbeförderung sollen je nach Grösse und Bedeutung den Kategorien 4, 5 oder 6 zugeordnet. Was damit gemeint ist, ist hier besser auszuführen, damit keine Missverständnisse entstehen.

Was genau der Sinn und Zweck der Kategorie 4 gegenüber der Kategorie 3? Die Frage des gewerbsmässigen Transports wird für die Kleinseilbahnen immer zentraler. Für kleinere Seilbahnen dürfte die Gefahr bestehen, dass sie als gewerbsmässig und somit in die Kategorie 4 hochgestuft werden, was höhere Jahresgebühren des IKSS resp. des Kantons zur Folge hätte. Der Gebührenunterschied von Kategorie 2 und 3 zu 4 ist beträchtlich. Die Kleinseilbahnen sollten entlastet und nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden.

Auch dieser Artikel enthält «Können»-Bestimmungen«, bei denen die Seilbahnbetreiber auf den Goodwill des IKSS und/oder der Kantonsbehörde angewiesen sind. Rechtssicherheit sieht anders aus.

#### Art. 18 Häufigkeit der Inspektionen

Seilbahnen	jährlich	Für Seilbahnen mit weniger als 10 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf zweijährlich erstreckt werden.
Skilifte mit hoher Seilführung	zweijährlich	
Skilifte mit Sommerbetrieb	Jährlich	
Skilifte mit niederer Seilführung	zweijährlich	
Schrägaufzüge nicht der EN 81-22 entsprechend	zweijährlich	
(Übergangsbestimmungen)		
Schachtstandseilbahnen für Druckleitungen von Wasserkraftwerken	vor jedem Einsatz	
Förderbänder	vierjährlich	

Abweichungen vom Regelfall können auf Antrag des Betreibers oder der Kontrollstelle IKSS und nach Anhörung der Beteiligten durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden.

Die Häufigkeit der Inspektionen für Anlagen der Kategorie C wird anlagespezifisch festgelegt.

### Art. 19 Anlagenummerierungen

Die Kontrollstelle IKSS führt eine systematische Nummerierung der Anlagen. Die Nummern werden pro Anlage und Standort vergeben.

Ersatzanlagen erhalten eine neue Nummer, auch bei identischem Standort.

### Art. 20 Bearbeitungsfristen

Die Kontrollstelle IKSS muss bestrebt sein, die Projekte in kürzester Zeit, mit so wenig Aufwand wie möglich, beziehungsweise so viel Aufwand wie erforderlich, zu bearbeiten.

Der Projektverfasser ist für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle IKSS zur Einplanung der Bearbeitungszeiten verantwortlich.

Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität der Eingabedokumente, der Komplexität des Projektes und der Auslastung der Kontrollstelle IKSS ab.

Damit die Betreiber und Hersteller für die Planung ihre Vorhaben eine Basis haben gelten die folgenden Richtwerte unter die Voraussetzung, dass die Unterlagen vollständig sind:

- a) Vorprüfung von Projekten im Rahmen der Baubewilligung :  
Bearbeitungszeit 1 Monat
- b) Technische Genehmigung Bearbeitungszeit  
3 Monate
- c) Betriebsbewilligungsgesuch Bearbeitungszeit  
1 Monate
- d) Umbauvorhaben Bearbeitungszeit  
3 Monate
- e) Kleinskilifte und Förderbänder Eingabe spätestens zwei Monate vor  
Saisonbeginn

Bearbeitungszeiten können sich überlagern.

Auf Voranmeldung können kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden.

### Teil III Technische Bestimmungen

Die nachstehend aufgeführten Abweichungen von den geltenden Normen (Art. 4 Abs. 4 SebV) entsprechen der Praxis der Kontrollstelle IKSS. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von der Pflicht, eine diesbezügliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die konkreten Verhältnisse, durchzuführen.

#### Kommentar

Erneut: von den geltenden Normen darf gemäss Art. 4, Abs. 4 SebV nur sehr beschränkt abgewichen werden. Und was ist mit den Abweichungen von Normen gemäss Art. 6a SebV?

Und wieder ist der Unterschied zwischen altrechtlichen Bahnen und Bahnen, die nach neuem Recht erbaut wurden, explizit zu erwähnen. Damit er nicht vergessen geht.

**Art. 21 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Seilbahnen****Kommentar**

Generell ist schwer nachvollziehbar, wie die einzelnen Punkte ausgewählt wurden. Worauf sich die Titel beziehen. Es gibt Auslassungen zwischen den verschiedenen Teilsystemen. Es fehlt die Systematik im Dokument.

**Teilsystem 1 Seil und Seilverbindungen****a) Keilendklemmen sind nach spätestens folgenden Zeitabständen zu kontrollieren oder zu erneuern:**

Seiltyp, Befestigung	Zustandskontrolle	Kontrolle durch Zerlegen	Erneuern
Zugseil Keilendklemme	1 Monat, gegebenenfalls Entfernung der Schutzhülse		3 Jahre

**Teilsystem 2 Antrieb und Bremsen****b) Notantrieb**

Für Seilbahnen der Kategorien 1, 2 und 3 kann auf eine motorische Notantriebseinrichtung verzichtet werden, wenn der Bodenabstand kleiner als 50 m und das Gelände begehbar ist.

**Betrieb****c) Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen**

Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind:

- 1) Eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4.0 m/s.
- 2) Einfallen der Sicherheitsbremse bei Betätigung der Notendschalter, ausgenommen bei Kat. 1 und 2.
- 3) Zwei voneinander unabhängige Überwachungen des Geschwindigkeitsverlaufs im Stationseinfahrtbereich.
- 4) Eine Fehllageüberwachung des Zugseiles.
- 5) Eine Abfahrtstaste, die im oder vom Fahrzeug aus betätigt werden kann und mindestens bei Zweiseilbahnen eine Sprechverbindung zur Antriebsstation.
- 6) Ein akustisches Abfahrtssignal in den Stationen, das auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam macht, wobei dieses Signal über eine angemessene Zeit bis zur Abfahrt ertönen muss.
- 7) Eine Abschaltvorrichtung in den Stationen und bei Zweiseilbahnen auch in den Fahrzeugen.
- 8) Eine zuverlässige, möglichst selbsttätig wirkende Alarmeinrichtung, mit der eine Störungsbehebung oder Bergung veranlasst werden kann.

- 9) Eine Überwachung der Windgeschwindigkeit die selbsttätig bis zur Beendigung der begonnenen Fahrt die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 2.0 m/s reduziert und für eine angemessene Zeit ein neues Anfahren verhindert. Dazu ist mindestens in den Stationen je ein Windmesser zu installieren.
- 10) Sofern die Bergung von der Gegenstation erfolgen soll, muss auch diese mit einem Wagenstandanzeiger versehen sein.
- 11) *Die Fahrzeuge sind mit einer Überlastüberwachung auszurüsten.*
- 12) *Die Fahrzeuge sind mit einer Längs- und Querpendelüberwachung auszurüsten.*

#### Kommentar

Gegenüber dem alten Reglement werden neu die beiden Punkt 11 und 12 aufgenommen:

- 11) *Die Fahrzeuge sind mit einer Überlastüberwachung auszurüsten.*
- 12) *Die Fahrzeuge sind mit einer Längs- und Querpendelüberwachung auszurüsten.*

Die Längs- und Querpendelüberwachung sind sehr aufwändig, da zum Beispiel die Steuerung angepasst werden muss, etc. Das geht ins grosse Geld. Davon können die Bannalpbahnen ein Lied singen, da sie bei der aktuellen Revision vom IKSS dazu gezwungen wurden. Längs- und Querpendelüberwachung ist in der europäischen Norm nicht verlangt. Warum also soll diese Vorschrift für Kleinseilbahnen und grad für alle gelten? Gibt es Gründe dafür?

Einmal mehr: Für die bestehenden Anlagen muss das Besitzstandsrecht festgelegt sein.

#### d) Bergung

Bei Seilbahnen der Kategorien 4, 5 und 6 ist einmal jährlich und bei den übrigen Anlagen alle 2 Jahre eine Bergungsübung durchzuführen.

Wo das Rettungswesen auf kantonaler Ebene geregelt ist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften und Bestimmungen.

#### Kommentar

Diese Vorschrift ist schon im alten Reglement so enthalten. Sie wurde nie gelebt. Das kann sich ja auch nicht. Für den Kanton Nidwalden würde das bedeuten, dass die Freiwilligen der Alpinen Rettung wöchentlich 1 x eine Übung durchführen müssten. Es drängt sich auf, die gängige Praxis zu berücksichtigen und als Vorschrift festzulegen.

Frage: wie ist das bei uns im Kanton geregelt und dürfen wir uns auf diese Regelung verbindlich stützen?

#### e) Materialtransporte

Das Transportgut ist sorgfältig zu laden und zu sichern, damit es seine Lage während der Fahrt nicht verändern kann. Beim Transport von langem Material sind insbesondere bei Stützenüberfahrten und Stationseinfahrten zusätzliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

#### Kommentar

Dieser Punkt betrifft das Laden der Bahnen. Diese Regelung betrifft somit den Betrieb, aber nicht die technischen Erfordernisse an die Bahn.

#### f) Mehrjährige Arbeiten

Gemäss Betriebsanleitung des Herstellers.

Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, ist folgendes zu beachten:

- Revision und Kontrolle in zerlegtem Zustand der Laufwerke, des Antriebs sowie der Betriebs- und Sicherheitsbremse nach jeweils 8 Jahren.
- Für sistierte Anlagen kann die Kontrollstelle IKSS besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen

#### Kommentar

Bei neueren Bahnen sind die mehrjährigen Wartungsarbeiten in einer Anleitung zur Instandstellung geregelt. Bei diesen Bahnen soll also der Hersteller die Verantwortung übernehmen. Es fragt sich, ob das vollkommen rechtens ist, dass das IKSS zwar kontrolliert, die Verantwortung dann aber auf den Hersteller abschiebt.

Sprachlich ist ausserdem zu klären, ob der Begriff «Betriebsanleitung» den Sachverhalt trifft. Besser wäre es wohl von Vorgaben für die Instandhaltung zu sprechen.

Bei der Mehrzahl der Kleinseilbahnen fehlen solche Vorgaben zur Instandhaltung. Hier ist es ja gerade die Aufgabe des IKSS, dass die Besitzer der Anlagen gegen die Gebühren, welche sie entrichten, eine fachkundige Beratung erhalten. Ziel dieser Beratung ist es, dass die Bahnen effizient, kostengünstig und mit Augenmass gewartet und unterhalten werden können. Das genau ist ja die Kernaufgabe des IKSS.

Für landwirtschaftliche Erschliessungsbahnen sind die Vorgaben für Ersatz und Wiederinstandstellung mit den Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung und konkret im Kreisschreiben 3/2014 des Bundesamts für Landwirtschaft geregelt. Hier werden Wiederinstandstellungsmaßnahmen und ihre Periodizität im Detail vorgegeben. Warum trägt das Reglement diesen Bestimmungen keine Rechnung?

Das Zerlegen des Antriebes ist unverhältnismässig und unüblich. Soll man z.B. den Antrieb wirklich alle 8 Jahre zerlegen? Jedes Zahnrad des Getriebes ausbauen? Ein Antrieb ist sehr kompliziert. Und nicht alle Teile des Antriebs haben die gleiche Lebensdauer. Und nicht alle benötigen die gleichen Instandhaltungsintervalle. Ist sich das IKSS der Kosten einer solchen Regelung bewusst?

### Art. 22 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte

#### Kommentar

Auf die kritische Prüfung dieser Bestimmungen müssen wir leider verzichten, da uns das spezifische Know-How zu den Skiliften fehlt. Wir beschränken uns hier auf einige Punkte, die augenfällig sind.

## Teilsystem 1: Seile

### a) Förderseilprüfung

Förderseile von Skiliften sind (nach der Grundprüfung im ersten Betriebsjahr gemäss Seilverordnung) spätestens im 4. Betriebsjahr einer magnetinduktiven Seilprüfung durch eine akkreditierte Seilprüfstelle zu unterziehen.

### b) Seilprüfungen bei kuppelbaren Skiliften

Wenn die normgerechte visuelle Seilinspektion nicht umgesetzt werden kann, sind Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Das können sein:

- Abheben des Seiles und am Boden im Stillstand prüfen
- oder Durchführung einer magnetinduktiven Seilprüfung
- oder Prüfung mit einer optischen Seilprüfeinrichtung

#### Kommentar

Ist es tatsächlich üblich, dass man ein Förderseil eines Skilifts für die visuelle Seilprüfung auf den Boden legt? Zudem gibt es auch fix geklemmte Skilifte, welche keine stufenlos einstellbare Geschwindigkeit haben.

## Teilsystem 5: Elektrotechnische Einrichtungen

### c) Elektrotechnische Einrichtungen

Stromkreise von Nebenanlagen wie Beleuchtung, Steckdosen usw. müssen vom Stromkreis der bahntechnischen elektrischen Anlagen vollständig getrennt und durch eigene FI-Schalter geschützt sein.

#### Kommentar

Ist das nicht generell vorgeschrieben resp. wo ist hier die Abweichung?

## Betrieb

### d) Betrieb bei Dunkelheit

Wird der Skilift bei Dunkelheit betrieben, müssen die Fahrbahn und die Stationen ausreichend beleuchtet sein. Der Nachtbetrieb muss im Betriebs- und Rettungskonzept erwähnt werden.

#### Kommentar

Aufstiegspur oder die Piste?

### e) Trendsportgeräte

Die Anlagen müssen für die zu transportierenden Sportgeräten geeignet und das Betriebspersonal entsprechend instruiert sein. Die speziellen Anforderungen sind im Betriebs- und im Rettungskonzept zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt Trendsportgeräte).

**Kommentar**

braucht es keine Bewilligung mehr?

**f) Indirekte Überwachung**

Die Ausstiegstelle muss innerhalb von maximal 3 Minuten für das Betriebspersonal erreichbar sein. Es müssen günstige Ausstiegsverhältnisse vorliegen.

Die Fernüberwachung darf nur bei einfachen Betriebsbedingungen erfolgen. Bei erschwerten Bedingungen – z.B. Vollbetrieb, ungünstige Witterungsbedingungen (schlechte Sicht, Sturmgefahr usw.), überwiegende Benutzung durch Anfänger – ist rechtzeitig ein Betriebsbediensteter an der Ausstiegstelle einzusetzen.

Die Ausstiegstelle ist mit einer Video- und Audioüberwachung auszurüsten.

Der Blick der Überwachungskamera ist auf die Ausstiegstelle und Umlenkstation zu richten. Das gilt auch für neu installierte Skilifte mit kuppelbaren Schlepptangen.

Die Audioüberwachung soll sich lärmpegelabhängig einschalten. Die Audioanlage muss über eine Lautsprecherverbindung zur Information der Nutzer ab der Leitstelle und eine Sprechverbindung verfügen.

Bei Überwachung ab der Talstation muss der Monitor (Bildschirm > 12“) in der Talstation so positioniert sein, dass er im Blickfeld der Einstiegstelle liegt, damit der Beobachter die Ein- und Ausstiegstelle immer gemeinsam betrachten kann.

Die Umstellung von direkter auf indirekte Überwachung bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Es ist ein entsprechendes Gesuch gemäss Richtlinie 4 «Umbau und Instandhaltung» einzureichen.

**Kommentar**

Mit diesen Vorgaben ist die indirekte Überwachung kaum mehr möglich, somit gibt es diese ab dem 10. Mai 2017 nicht mehr?

**g) Bügelüberschlagsüberwachung**

Bei Neuanlagen und bei Erneuerungen muss die Ausstiegstelle mit einer – nicht selbststrückstellenden -Bügelüberschlagsüberwachung ausgerüstet werden, die eine Seilentgleisung infolge Bügelüberschlags verhindert. Die Schaltrute soll unter und über das Seil ragen.

Ist die Installation einer Bügelüberschlagsüberwachung nicht möglich, sind angepasste Massnahmen vorzusehen, die einen Bügelüberschlag verunmöglichen.

**Kommentar**

Warum nur bei Neuanlagen? Entweder es besteht ein Sicherheitsrisiko oder nicht!

**h) Wartungsfahrzeuge**

Für Fahrten mit einem Wartungsfahrzeug zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Skiliften gelten folgende Bedingungen:



- Die Benützungsvorschriften sind am Wartungsfahrzeug anzubringen und einzuhalten.
- Wartungsfahrzeuge werden nur an Skiliften mit einem Förderseilennendurchmesser von mindestens 18 mm zugelassen.
- Der Skilift muss ein beschränktes Rückwärtsfahren erlauben und mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein.
- Der Skilift muss einen drehzahlgeregelten Antrieb aufweisen; andernfalls muss ein Revisionsgang oder ein Revisionsantrieb vorhanden sein.
- Das Wartungsfahrzeug muss mit einer Federspeicherklemme ausgerüstet sein.

Für solche Fahrten ist eine Funkverbindung erforderlich und die Fahrgeschwindigkeit sollte 1.5 m/s nicht überschreiten.

Wegen Entgleisungsgefahr infolge Seildrall ist vor und nach dem Wartungsfahrzeug je mindestens eine Schleppvorrichtung zu montieren. Bei Anlage mit einem Förderseildurchmesser von 25 mm und mehr sind alle Schleppvorrichtungen zu montieren.

#### **i) Mehrjährige Arbeiten**

Gemäss Betriebsanleitung des Herstellers.

Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, ist folgendes zu beachten:

- Revision und Kontrolle in zerlegtem Zustand der Rollenbatterien nach jeweils spätestens 8 Jahren oder 8000 Betriebsstunden. Die Rissfreiheitsprüfungen sind durch anerkannte Prüfer durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- Für sistierte Anlagen kann die Kontrollstelle IKSS besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen.

#### **Art. 23 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Kleinskilifte und Förderbänder**

- Die indirekte Beaufsichtigung des Betriebes ist zulässig.
- Die Anlage muss von der Überwachungsstelle in maximal 2 Minuten erreichbar sein.
- Bedingungen für Video- und Audioüberwachung gemäss Ziff. 22.
- Werden mehrere Anlagen von einer Stelle überwacht, so sind die Anlagen mit Drehleuchte oder akustischem Signal auszurüsten, welche sich beim Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung selbsttätig einschalten.
- Gegebenenfalls Anbringen von Abschränkung je nach Gefährdungssituation.

#### **Zusätzlich bei Kleinskiliften**

- Führungsrollen in beiden Stationen zur Vermeidung von Drall im Seil bei Anlagen ohne Halte- oder Schubbügel.
- Vollständiges Abdecken oder Umzäunen von Seilscheiben, Seilrollen usw.
- Anbringen von Abstelleinrichtungen soweit vom Seileinlauf in Tal- und Bergstation entfernt, wie der Anhalteweg des unbesetzten Förderseils beträgt.
- Bodenkontakt für den Benutzer bis zum Stillstand der Anlage nach dem Ansprechen der Überfahrtsicherung. Je nach Situation sind Geländeadaptierungen vorzunehmen oder Rampen einzurichten.
- Anlagen ohne Halte- und Schubbügel sollen anstelle der Überfahrtsicherung mit einer Faltenbalg-Abschalteinrichtung ausgestattet sein.

**Kommentar**

2 Minuten – da ist intensives Konditionstraining vor der Saison gefragt.

**Teil IV Ausbildung von Technischen Leiter und Leiterinnen****Kommentar zu den Technischen Leiterinnen und Leitern**

Die Forderung bezüglich technischen Personals ist unverhältnismässig.

Auch für diese Vorgabe besteht keine Übergangsbestimmung, so dass die entsprechenden Vorgaben ab dem 10. Mai 2017 gelten. Somit müssten alle Anlagen, bei denen der technische Leiter (in Art. 2 heisst er für kantonale Anlagen noch verantwortliche Person) noch keinen SBS-Kurs mit Prüfung bestanden hat, den Betrieb einstellen?

Weitere Kommentare zu den Art. 24 bis 27 bei den entsprechenden Artikeln.

**Art. 24 Anerkennung als technischer Leiter**

Die zuständige Aufsichtsbehörde anerkennt technische Leiter von kantonal bewilligten Seilbahnen wenn sie seilbahnspezifische Betriebserfahrung (Ziff. 27) aufweisen und:

- a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, Mechaniker, Elektriker, Elektroniker, Mechatroniker oder Installateur in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall- und Maschinen erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b) über eine anlagentypspezifische Ausbildung (Ziff. 26) verfügen.

Die Kontrollstelle IKSS führt eine Liste der anerkannten technischen Leiter und Leiterinnen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann technische Leiter für bestimmte Seilbahnen wie zum Beispiel Landwirtschaftszwecken anerkennen, wenn sie über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

**Kommentar**

Nicht der Ausbildungsstand ist verantwortlich für die Betriebs- und das Sicherheitsniveau. Es sind vielmehr die Kenntnisse der Grenzen der Anlage und die Sorgfalt des Bedieners.

Die Ausbildungen, welche als Äquivalent zu einer spezifischen technischen Ausbildung für Seilbahnen anerkannt werden, sind unseres Erachtens recht zufällig ausgewählt.

**Art. 25 Anerkennung als stellvertretender technischer Leiter**

Die zuständige Aufsichtsbehörde anerkennt stellvertretende technische Leiter von kantonal bewilligten Seilbahnen, wenn sie:

- a) über eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, Mechaniker, Elektriker, Elektroniker, Mechatroniker oder Installateur in den Berufsfeldern Fahrzeuge, Elektrotechnik, Metall- und Maschinen erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b) seilbahnspezifische Betriebserfahrung (Art. 24.4) aufweisen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann stellvertretende technische Leiter für bestimmte Seilbahnen wie zum Beispiel Landwirtschaftszwecken anerkennen, wenn sie über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

#### **Kommentar**

Inhaltlich gilt der gleiche Kommentar wie zu Art. 4. Ausserdem: Auf welches Gesetz bezieht sich der Art. 24.4?

#### **Art. 26 Anlagentypspezifische Ausbildung**

Über die anlagentypspezifische Ausbildung verfügt, wer mindestens die Prüfung des vom SBS angebotenen Fachkurses bestanden hat:

- a) für Seilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb die Prüfung des Fachkurses für «Technische Leiter von Klein- und Werkseilbahnen»;
- b) für Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Betrieb die Prüfung des Fachkurses «Technische Leiter von Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Betrieb»;
- c) für Skilifte die Prüfung des Skiliftfachkurses;
- d) für Kleinskilifte und Förderbänder die Absolvierung des Fachkurses «Kleinskilifte und Förderbänder».

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene seilbahnspezifische Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

#### **Kommentar**

Was ist mit dem Know-How, das sich die Betreiber der Anlagen selber angeeignet haben, weil sie ihre Anlagen ein Leben lang schon kennen und sie seit vielen Jahren schon betreiben und bedienen? Weiter gelten die gleichen Kommentare wie zu Art 24 und 25.

#### **Art. 27 Seilbahnspezifische Betriebserfahrung**

Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer über eine mindestens einjährige Berufspraxis im Betrieb und in der Instandhaltung einer kantonal bewilligten Seilbahn oder eines Unternehmens mit vergleichbaren Anlagen verfügt. Die Lehrzeit als Seilbahn Mechatroniker/in EFZ wird als Berufspraxis anerkannt.

#### **Kommentar**

welche Ausbildung ist mit EFZ da gemeint?